

RS Vwgh 2000/3/27 2000/10/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2000

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §10 Abs1;

RAO 1868 §45 Abs1;

RAO 1868 §45 Abs4;

Rechtssatz

Der in § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz RAO angeführte Enthebungsgrund verlangt, dass der bestellte Rechtsanwalt die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten haben muss. Ob die Rechtsanwaltpartnerschaft, in der bestellte Rechtsanwalt tätig ist, daher irgendwann einmal die Gegenpartei bereits vertreten hat, ist nach dem Gesetzestext nicht entscheidend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100037.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at